

Amthaus
Hodlerstrasse 7
3011 Bern
Telefon 031 634 30 35
Telefax 031 634 30 00
www.be.ch/regierungsstatthalter

Anne-Marie Jäggi, jur. Sekretärin
annemarie.jaeggi@jgk.be.ch

Gemeindebeschwerde

1. **Grüne Partei Bern-Demokratische Alternative GPB-DA**, Postfach 6403, 3001 Bern
2. **Demokratische Juristinnen und Juristen Bern DJB**, Postfach 5850, 3001 Bern, handelnd durch Frau Andrea Wehrli, Geschäftsführerin, Landoltstrasse 62, 3007 Bern und Fürsprecher Dr. Fred Hänni, Vorstandsmitglied, Spitalgasse 26, 3011 Bern
beide vertreten durch Fürsprecher Daniele Jenni, Speichergasse 23, 3011 Bern
3. **Daniele Jenni**, Fürsprecher, Speichergasse 23, 3011 Bern



Beschwerdeführende

gegen

Einwohnergemeinde Bern, handelnd durch den Gemeinderat

vertreten durch Fürsprecher Dr. Jürg Wichtermann, Rechtskonsulent, Erlacherhof, Junkerngasse 47, Erlacherhof, Postfach, 3000 Bern 8

Beschwerdegegnerin

Verordnung vom 24. April 1996 über Kundgebungen auf öffentlichem Grund – Totalrevision, Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2006

e. 30/11/06 D.

E n t s c h e i d :

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde vom 21. August 2006 werden folgende Bestimmungen der Kundgebungsverordnung vom 28. Juni 2006 **aufgehoben**:
 - a) Art. 3;
 - b) der Satzteil „, doch besteht kein Anspruch auf fristgerechte Behandlung“ in Art. 4 Abs. 3; sowie
 - c) der Satzteil „sowie für Ausnahmegesuche gemäss Art. 3 Abs. 2 der vorliegenden Verordnung“ in Art. 4 Abs. 4.
2. Der Gemeinderatsbeschluss Nr. 0885 vom 28. Juni 2006 wird insoweit **aufgehoben**, als er die mit Ziff. 1 dieses Entscheides aufgehobenen Bestimmungen in der Kundgebungsverordnung vom 28. Juni 2006 in Kraft setzte.
3. Soweit weitergehend, wird die Beschwerde **abgewiesen**.
4. Die **Verfahrenskosten** trägt der Kanton Bern.
5. Die Stadt Bern hat den Beschwerdeführenden **Parteikosten** im Betrag von Fr. 2'000.-- (alles inbegriffen; ohne Mehrwertsteuer) zu ersetzen.
6. Eingeschrieben zu eröffnen:
 - den Beschwerdeführenden mit 2 Expl. an Fürsprecher Jenni
 - der Beschwerdegegnerin

Kopie an:

- Intern: RW, aj

B e g r ü n d u n g :

I. Ausgangslage

1. In seiner Sitzung vom 28. Juni 2006 verabschiedete der Gemeinderat der Stadt Bern die Totalrevision der Verordnung über Kundgebungen auf öffentlichem Grund.¹ Das Datum der Inkraftsetzung setzte der Gemeinderat auf den 1. September 2006 fest und ordnete an, dass mit der Inkraftsetzung der GRB² Nr. 1312 vom 5. Juli 2000 aufgehoben wird.
2. Am 21. Juli 2006 wurde der Gemeinderatsbeschluss über die Totalrevision der Kundgebungsverordnung im Anzeiger Region Bern, Nr. 55, publiziert. Der Beschluss wurde zusammen mit der Verordnung in der Stadtkanzlei aufgelegt.
3. Mit Eingabe vom 21. August 2006 (Eingang am 22. August 2006) erhoben die Beschwerdeführenden Gemeindebeschwerde gegen die revidierte KgV sowie gegen den GRB Nr. 0885 vom 28. Juni 2006. Sie beantragten die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses sowie der Art. 3 und 4 Abs. 2, 3 und 4 (Wortlaut „sowie ... Verordnung“) KgV; unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

¹ Kundgebungsverordnung vom 24. April 1996 bzw. vom 28. Juni 2006 (KgV; SSSB 143.11); GRB Nr. 0885.
² Gemeinderatsbeschluss.

4. Mit Eingabe vom 18. September 2006 (Eingang 19. September 2006) reichte die Beschwerdegegnerin innert der ihr gesetzten Frist eine Beschwerdeantwort ein. Sie beantragt darin die Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolge.
5. Am 23. November 2006 wurde von Fürsprecher Jenni telefonisch eine Kostennote angefordert, welche dieser mit Schreiben vom gleichen Tag einreichte (Eingang 24. November 2006).
6. Auf die Ausführungen der Parteien im Einzelnen wird, soweit für die Entscheidungsfindung wesentlich, im Rahmen der Erwägungen einzugehen sein.

II. Formelles

1. Eine Gemeindebeschwerde kann u.a. gegen Erlasse der Gemeinden sowie – sofern dagegen kein anderes Rechtsmittel möglich ist – gegen Beschlüsse der Gemeindeorgane geführt werden.³ Vorliegend ist kein anderes Rechtsmittel als die Gemeindebeschwerde ersichtlich, mit welchem der Beschluss des Gemeinderates angefochten werden könnte. Sowohl die revidierte KGV vom 28. Juni 2006 als Erlass als auch der GRB Nr. 0885 vom 28. Juni 2006 sind somit zulässige Anfechtungsobjekte im vorliegenden Verfahren.
2. Sachlich und funktionell zuständig zur Beurteilung von Gemeindebeschwerden ist in erster Instanz die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter.⁴ Örtlich ist das Regierungsstatthalteramt am Sitz der verfügenden Behörde zuständig.⁵

Der in Frage stehende Erlass und der angefochtene Beschluss wurden von der Einwohnergemeinde Bern erlassen. Diese liegt im Amtsbezirk Bern und damit im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsstatthalteramtes Bern.⁶ Das Regierungsstatthalteramt von Bern ist demzufolge zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde örtlich, sachlich und funktionell zuständig. Die interne Geschäftszuteilung auf die Unterzeichnende erfolgt aufgrund des Geschäftsreglements.⁷
3. Eine Gemeindebeschwerde ist, sofern sie nicht Wahlangelegenheiten betrifft, innert 30 Tagen zu erheben. Die Frist beginnt mit der Veröffentlichung zu laufen.⁸ Betreffend den Fristenlauf und die Fristwahrung sind die Vorschriften des VRPG anwendbar.⁹ Das VRPG bestimmt, dass bei der Berechnung von Fristen der Tag, an dem die Frist zu laufen beginnt, nicht mitgezählt wird. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, so endet die Frist am nächsten Werktag.¹⁰ Zur Wahrung einer Frist muss die betreffende Handlung vor Ablauf der Frist vorgenommen werden.¹¹ Verspätete Rechtshandlungen sind unwirksam.¹² Schriftliche Eingaben müssen vor Ablauf der Frist der Behörde, der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.¹³

³ Art. 93 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11).

⁴ Art. 94 GG; Art. 63 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG; BSG 155.21).

⁵ Art. 63 Abs. 2 VRPG.

⁶ Art. 93 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (BSG 101.1) i.V.m. Art. 38 und dem Anhang I Ziff. 3 Ziff. 1 des Gesetzes über die Organisation der Regierungsrates und der Verwaltung vom 20. Juni 1995 (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01).

⁷ Art. 1 lit. b Ziff. 1 des Reglements über die Verteilung der Geschäfte unter die Regierungsstatthalter I und II des Amtsbezirks Bern vom 21. Dezember 1928 (BSG 152.371.311).

⁸ Art. 97 GG.

⁹ Art. 106 GG.

¹⁰ Art. 41 VRPG.

¹¹ Art. 42 Abs. 1 VRPG.

¹² MERKLI/AESCHLIMANN/HERZOG, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, Bern 1997, N. 1 zu Art. 42 VRPG.

¹³ Art. 42 Abs. 2 VRPG.

Die Publikation des Gemeinderatsbeschlusses über die Totalrevision der KgV im Anzeiger der Region Bern erfolgte am 21. Juli 2006. Der erste Tag der Frist von 30 Tagen war somit der 22. Juli 2006, der letzte der 20. August 2006. Da der 20. August 2006 ein Sonntag war, konnte die Gemeindebeschwerde vorliegend bis zum 21. August um 24:00 Uhr der Post zur Beförderung übergeben werden. Die Beschwerdeeingabe trägt den Poststempel vom 21. August 2006 und ist somit fristgerecht eingereicht worden.

4. Sowohl die Grüne Partei Bern - Demokratische Alternative¹⁴ als auch die Demokratischen Juristinnen und Juristen Bern DJB sind Vereine nach Art. 60 ff. ZGB¹⁵ und als solche partei- und prozessfähig im vorliegenden Verfahren.¹⁶ Die Partei- und Prozessfähigkeit von Daniele Jenni als Privatperson ergibt sich direkt aus Art. 11 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 106 GG.
5. Aus den Statuten der Grünen Partei Bern¹⁷ geht hervor, dass Daniele Jenni Mitglied des Vereinsausschusses und als solcher für den Verein einzelunterschriftsberechtigt ist. Daniele Jenni ist somit befugt, die Gemeindebeschwerde im Namen des seit Erlass der Statuten in Grüne Partei Bern - Demokratische Alternative umbenannten Vereins zu führen.

Die Demokratischen Juristinnen und Juristen Bern, handelnd durch die an der Mitgliederversammlung vom 28. Februar 2006 gewählte Geschäftsführerin Andrea Wehrli und das an derselben Versammlung im Amt bestätigte Vorstandsmitglied Fredi Hänni,¹⁸ haben Fürsprecher Daniele Jenni gestützt auf Art. 2 Abs. 2 und auf Art. 6 Abs. 2 der Vereinsstatuten¹⁹ für die Vertretung im vorliegenden Beschwerdeverfahren gehörig bevollmächtigt.²⁰

6. Zur Einreichung der Gemeindebeschwerde in ihrer Ausgestaltung als so genannte Verletztenbeschwerde gemäss Art. 95 Abs. 1 GG gegen einen Beschluss ist legitimiert, wer an der Aufhebung des angefochtenen Aktes ein eigenes schutzwürdiges Interesse hat, welches aktuell und praktisch ist. Ob ein schutzwürdiges Interesse vorliegt, hängt vom Ausmass der durch den angefochtenen Akt verursachten persönlichen Betroffenheit oder Beschwer ab. Das schutzwürdige Interesse kann rechtlich oder tatsächlich begründet sein. Rechtlicher Natur ist ein schutzwürdiges Interesse, wenn es in der Verletzung einer Rechtsnorm besteht, die gerade dem Schutz des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin dient oder diesem bzw. dieser einen Rechtsanspruch einräumt. Tatsächlicher Natur ist das Interesse, wenn die tatsächliche, praktische, wirtschaftliche oder ideelle Situation der beschwerdeführenden Person durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden kann. Beschwerdebefugt ist diesfalls, wem die erfolgreiche Beschwerdeführung einen praktischen Vorteil bringt, mithin also auch eine in der Gemeinde nicht stimmberechtigte Person.²¹

Für die Anfechtung von Erlassen mittels Verletztenbeschwerde gelten nach herrschender Praxis die Legitimationsvoraussetzungen der staatsrechtlichen Beschwerde. Danach ist legitimiert, eine abstrakte Normenkontrolle zu veranlassen, wer durch den fraglichen Erlass virtuell betroffen ist. Dies ist der Fall, wenn der angefochtene Erlass auf die beschwerdeführende Person künftig mindestens mit einer minimalen Wahrscheinlichkeit einmal angewendet werden könnte.²²

¹⁴ GPB-DA.

¹⁵ Beschwerdebeilagen (BB) 2 und 3.

¹⁶ Vgl. Art. 11 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 106 GG.

¹⁷ BB 2; Ziff. 5 und Unterschriften.

¹⁸ BB 4.

¹⁹ BB 3.

²⁰ BB 5.

²¹ MARKUS MÜLLER, Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern, Bern 1999, N. 3 ff. zu Art. 95 GG.

²² MARKUS MÜLLER, a.a.O., N. 6 zu Art. 95 GG.

7. Art. 95 Abs. 2 GG umschreibt die erleichterte Legitimationsvoraussetzung für die Erhebung der so genannten Bürgerbeschwerde durch Stimmberechtigte der betreffenden Gemeinde. Diese kann sich insbesondere gegen Beschlüsse und Erlasse richten, die allgemeine Interessen der Gemeinde berühren. Gemäss langjähriger Rechtsprechung werden an die allgemeinen Gemeindeinteressen keine allzu hohen Anforderungen gestellt. Der Akt eines Gemeindeorgans berührt danach allgemeine Gemeindeinteressen insbesondere dann, wenn er für die Gemeinde von erheblicher inhaltlicher Bedeutung ist. Von erheblicher inhaltlicher Bedeutung für eine Gemeinde sind nach der Rechtsprechung generell kommunale Reglemente und Verordnungen sowie etwa Beschlüsse, welche die Ausübung der politischen Rechte betreffen oder für die Gemeinde bedeutende finanzielle Konsequenzen haben.²³
8. Gemeindebeschwerden können gemäss Art. 95 Abs. 3 GG ausserdem jede andere Person, Organisation oder Behörde, die durch Gesetz dazu ermächtigt ist.
9. Daniele Jenni ist stimmberechtigter Einwohner der Stadt Bern und als solcher nach dem Gesagten ohne Weiteres legitimiert zur Erhebung der Bürgerbeschwerde gemäss Art. 95 Abs. 2 GG gegen die KgV als kommunale Verordnung.

Betreffend den GRB Nr. 0885 ist auszuführen, dass dieser von erheblicher Bedeutung ist für die Stadt Bern. Er betrifft die Inkraftsetzung neuer und die Aufhebung alter Regelungen betreffend Kundgebungen auf öffentlichem Grund. In der Stadt Bern finden Kundgebungen auf öffentlichem Grund in grosser Zahl sowie mit kantonaler und nationaler Ausstrahlung statt. Das Recht, Kundgebungen durchzuführen und an ihnen teilzunehmen, ist zwar nicht als politisches Recht im engeren Sinne einzustufen, steht aber unter dem Schutz der Meinungs- und Versammlungsfreiheit gemäss Art. 16 und 22 BV²⁴, die als Grundvoraussetzung für die Meinungsbildung des Souveräns in einem engen Zusammenhang mit der Ausübung der politischen Rechte stehen. Beschlüsse betreffend die Regelung von Kundgebungen in der Stadt Bern betreffen deshalb allgemeine Interessen der Gemeinde und sind mit Bürgerbeschwerde anfechtbar. Daniele Jenni ist somit legitimiert zur Erhebung der Gemeindebeschwerde gemäss Art. 95 Abs. 2 GG gegen den GRB Nr. 0885.

10. Die GPB-DA ist zwar nicht stimmberechtigt in der Stadt Bern im Sinne von Art. 95 Abs. 2 GG. Neben stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern sind zur Stimmrechtsbeschwerde jedoch – entsprechend der Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Stimmrechtsbeschwerde²⁵ und entgegen den Ausführungen der Beschwerdegegnerin²⁶ – auch politische Parteien, die vor allem im Gebiet der Gemeinde aktiv sind, zur Bürgerbeschwerde gemäss Art. 95 Abs. 2 GG legitimiert.²⁷ Da die GPB-DA aufgrund ihrer Statuten²⁸ und ihres tatsächlichen Tätigkeitsfeldes als vor allem auf dem Gemeindegebiet tätige politische Partei einzustufen ist,²⁹ ist sie nach dem Gesagten zur Erhebung der Gemeindebeschwerde gemäss Art. 95 Abs. 2 GG sowohl gegen die revidierte KgV als auch gegen den GRB Nr. 0885 legitimiert.
11. Die DJB sind gemäss ihren Statuten³⁰ und ihrem tatsächlichen Tätigkeitsfeld nicht als politische Partei auf Gemeindeebene zu betrachten, sondern als Verband mit anderer ideeller Zielsetzung und Mitgliederstruktur, welcher nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht zur Stimmrechtsbeschwerde ans Bundesgericht und entspre-

²³ MARKUS MÜLLER, a.a.O., N. 8 ff. zu Art. 95 GG.

²⁴ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101); HÄFELIN/HALLER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 5. Aufl. Zürich 2001, Rn. 469.

²⁵ BGE 115 Ia 148, S. 153.

²⁶ Ziff. II.1. der Beschwerdeantwort (BA).

²⁷ MARKUS MÜLLER, a.a.O., N. 13 zu Art. 95 GG Fn. 21.

²⁸ Vgl. die Statuten, BB 2.

²⁹ Vgl. zur Tätigkeit der Partei die Internetseite www.gruenepost.ch.

³⁰ BB 3.

chend auch nicht zur Bürgerbeschwerde gemäss Art. 95 Abs. 2 GG legitimiert ist.³¹ Die Vertretung der stimmberechtigten Mitglieder durch einen solchen Verband, wie die Beschwerdeführenden sie unter dem Gesichtspunkt der Legitimation anführen, ist bei der Bürgerbeschwerde im Gegensatz zur Verletztenbeschwerde nicht möglich.³² Es sind auch keine gesetzlichen Bestimmungen ersichtlich, welche die DJB gemäss Art. 95 Abs. 3 GG spezialgesetzlich zur Gemeindebeschwerde ermächtigen würden (eine wie auch immer geartete Rechtsprechung vermag eine spezialgesetzliche Grundlage bezüglich Art. 95 Abs. 3 GG entgegen der diesbezüglichen Ausführungen der Beschwerdeführenden nicht zu ersetzen). Näher zu prüfen ist deshalb die Legitimation der DJB zur Verletztenbeschwerde gemäss Art. 95 Abs. 1 GG.

12. Wie ausgeführt müssten die DJB zum Nachweis ihrer Legitimation zur Verletztenbeschwerde gegen den Gemeinderatsbeschluss gemäss Art. 95 Abs. 1 GG nachweisen, dass sie an der Aufhebung des angefochtenen Aktes ein eigenes schutzwürdiges, aktuelles und praktisches Interesse haben, welches rechtlicher oder tatsächlicher Natur sein kann. Wie erläutert geht es im interessierenden Gemeinderatsbeschluss um die Inkraftsetzung eines Erlasses, welcher die Grundrechte der Versammlungs- und der Meinungsäusserungsfreiheit betrifft. Zwar nicht unmittelbar durch den Beschluss selbst, jedoch durch den dadurch in Kraft gesetzten Erlass werden die DJB als Verein, welcher sich für gesellschaftliche Anliegen stark macht, in ihren Grundrechten berührt. Sie haben somit ein schutzwürdiges rechtliches Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und sind deshalb zur Gemeindebeschwerde gemäss Art. 95 Abs. 1 GG gegen den GRB Nr. 0885 legitimiert.
13. Für die Anfechtung von Erlassen mittels Verletztenbeschwerde im Rahmen einer abstrakten Normenkontrolle ist wie erläutert legitimiert, wer durch den fraglichen Erlass virtuell betroffen ist, d.h. mindestens mit einer minimalen Wahrscheinlichkeit einmal vom Erlass persönlich betroffen sein könnte. Diese Voraussetzungen erfüllen die im Raum Bern ideell tätigen DJB zweifellos. Sie sind somit auch zur Gemeindebeschwerde gemäss Art. 95 Abs. 1 GG gegen die revidierte KgV legitimiert.
14. Nach dem Gesagten kann auf die Beschwerde vollumfänglich eingetreten werden.
15. Die Kognition im Gemeindebeschwerdeverfahren ist beschränkt auf die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts und auf andere Rechtsverletzungen.³³ Unter anderen Rechtsverletzungen sind alle Verstösse gegen geschriebene oder ungeschriebene Normen des internationalen, eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts zu verstehen, unabhängig davon, ob die Rechtssätze formeller oder materieller Natur sind. Im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle wird eine Norm nach dem Grundsatz der Normerhaltung nur aufgehoben, wenn sie keiner verfassungsmässigen Auslegung zugänglich ist.³⁴
16. Die Regierungsstatthalterin ist bei der Gemeindebeschwerde grundsätzlich nicht an die von den Beschwerdeführenden vorgebrachten Rügen gebunden. Es gilt der Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen, d.h. die Unterzeichnende ist gehalten, den angefochtenen Akt in jeder Hinsicht auf seine Rechtmässigkeit hin zu überprüfen. Bei der rechtlichen Würdigung sind auch Rechtsvorschriften heranzuziehen, die von der beschwerdeführenden Partei weder explizit noch implizit angerufen wurden. Es muss dabei allerdings nicht nach Rechtsfehlern geforscht werden, und der Entscheid hat sich innerhalb des von den Parteien durch ihre Anträge festgelegten Streitgegenstandes zu bewegen.³⁵

³¹ Vgl. HÄFELIN/HALLER, a.a.O., Rn. 2024 und BGE 111 Ia 115, S. 116 f.

³² Vgl. MARKUS MÜLLER, a.a.O., N. 3 und 13 zu Art. 95 GG.

³³ Art. 96 GG.

³⁴ MARKUS MÜLLER, a.a.O., N. 9 zu Art. 96 GG.

³⁵ MARKUS MÜLLER, a.a.O., N. 1 f. zu Art. 96 GG.

17. Die Gemeindebeschwerde hat grundsätzlich kassatorischen Charakter, d.h. der angefochtene Akt wird in der Regel entweder gutgeheissen oder aufgehoben.³⁶

III. Materielles

A. Vorbemerkung

Die Beschwerdeführenden bringen ausschliesslich Rügen vor, welche sich gegen den Inhalt der KgV in der Fassung vom 28. Juni 2006³⁷ richten. Gegen den GRB Nr. 0885³⁸ werden weder bezüglich des formellen Zustandekommens noch bezüglich des unmittelbaren Inhaltes Rügen vorgebracht. Der Gemeinderatsbeschluss wird vielmehr einzig insofern indirekt gerügt, als er die KgV in Kraft setzte, welche die angefochtenen Bestimmungen von Art. 3 sowie Art. 4 Abs. 2, 3 und 4 KgV enthält. Die restlichen Bestimmungen der KgV werden nicht begründet angefochten. Der Gemeinderatsbeschluss könnte somit entgegen Ziff. 1 der Rechtsbegehren der Beschwerdeführenden von vornherein nur insoweit aufgehoben werden, als er sich auf die Inkraftsetzung der Art. 3 sowie Art. 4 Abs. 2, 3 und 4 KgV bezieht.

B. Art. 3 und Art. 4 Abs. 4 KgV

i. Grundrechtliche Relevanz der Bestimmung

1. Art. 3 KgV lautet folgendermassen:

¹ Für Kundgebungen in der Markt- und Spitalgasse während den Ladenöffnungszeiten wird keine Bewilligung erteilt.

² Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

2. Die Beschwerdeführenden bringen dagegen unter anderem vor, die Bestimmung greife in die durch die Bundesverfassung gewährleisteten Grundrechte der Meinungs- und Versammlungsfreiheit ein. Dafür fehle eine ausreichende gesetzliche Grundlage, da weder Art. 7 KgR³⁹ noch Art. 100 Abs. 2 lit. c GO⁴⁰ als Delegationsnorm die Bestimmung von Art. 3 KgV abdecken. Zudem seien die Grundzüge der Grundrechtseingriffe nicht in einem formellen Gesetz festgehalten. Das KgR als zugrunde liegendes formelles Gesetz schweige vielmehr bezüglich weiterer örtlicher Kundgebungsbeschränkungen neben der Regelung zum Bundesplatz in Art. 6 KgR qualifiziert.

3. Die Beschwerdegegnerin bestreitet nicht explizit, dass Art. 3 KgV in die Grundrechte der Meinungs- und Versammlungsfreiheit eingreift. Sie macht aber geltend, der Gemeinderat sei zum Erlass der Bestimmung von Art. 3 KgV, welche die gesetzliche Grundlage für die Grundrechtseingriffe bildet, gestützt auf die Delegationsnormen von Art. 100 Abs. 2 Bst. c sowie Abs. 3 GO befugt gewesen. Das KgR enthalte betreffend die Einschränkung von Kundgebungen keine abschliessende Ordnung; es könne deshalb nicht von einem qualifizierten Schweigen des Gesetzgebers die Rede sein betreffend über Art. 6 KgR hinausgehende Einschränkungen. Die in Frage stehenden Grundrechtseingriffe seien zudem bloss als leichte Eingriffe einzustufen, weshalb die Grundzüge des Eingriffs nicht in einem formellen Gesetz festgehalten sein müssten.

³⁶ MARKUS MÜLLER, a.a.O., N. 4 zu Art. 94 GG.

³⁷ Nachfolgend KgV.

³⁸ Nachfolgend Gemeinderatsbeschluss.

³⁹ Reglement über Kundgebungen auf öffentlichem Grund vom 20. Oktober 2005 (Kundgebungsreglement, KgR; SSSB 143.1).

⁴⁰ Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1).